



## **Studienordnung für den Zertifikatslehrgang (CAS) in Lebensmittelrecht**

(als Anhang zur Rahmenstudienordnung für Diplom- und Zertifikatslehrgänge  
an der ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften)



Die Departementsleitung,

gestützt auf die Rahmenstudienordnung für Diplom- und Zertifikatslehrgänge an der ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften,

beschliesst:

## **1. Geltung**

Dieser Anhang regelt in Ergänzung zur Rahmenstudienordnung für Diplom- und Zertifikatslehrgänge an der ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften den Zertifikatslehrgang (CAS) in Lebensmittelrecht des Departements Life Sciences und Facility Management der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften. Der Zertifikatslehrgang wird in Zusammenarbeit mit dem Europa Institut an der Universität Zürich durchgeführt.

Die Studienleitung wird von der Leitung der Fachgruppe QM und Lebensmittelrecht des ILGI (Institut für Lebensmittel- und Getränkeinnovation) des Departements Life Sciences und Facility Management der ZHAW wahrgenommen.

Die Erteilung der Lehraufträge, die Qualitätsentwicklung sowie die Verleihung der CAS-Zertifikate erfolgen durch das Departement Life Sciences und Facility Management der ZHAW.

## **2. Kosten**

Die Kosten für den Zertifikatslehrgang in Lebensmittelrecht werden in den Anmeldeunterlagen veröffentlicht.

## **3. Zulassung**

### **3.1. Zulassungsbedingungen für Personen mit Hochschulabschluss**

Die Zulassung zum Lehrgang setzt voraus:

- Abschluss (Diplom, Lizentiat, Bachelor- oder Masterabschluss) einer staatlich anerkannten Hochschule beziehungsweise einer der Vorgängerschulen.

Des Weiteren müssen folgende Kompetenzen vorliegen:

- in der Regel 2 Jahre qualifizierte Berufserfahrung in der Lebensmittelbranche zum Zeitpunkt des Starts der Weiterbildung.

### **3.2. Zulassungsbedingungen für Personen ohne Hochschulabschluss**

Die Zulassung zum Lehrgang setzt voraus:

- Nachweis eines Abschlusses in der höheren Berufsbildung (Tertiär-B): Berufsprüfung BP (eidgenössischer Fachausweis) oder Höhere Fachprüfung HFP (eidgenössisches Diplom) oder Höhere Fachschule HF. In Ausnahmefällen können weitere Personen zugelassen werden, wenn sich deren Befähigung zur Teilnahme aus einem anderen Nachweis ergibt.

Des Weiteren müssen folgende Kompetenzen vorliegen:

- 3 Jahre qualifizierte Berufserfahrung in der Lebensmittelbranche zum Zeitpunkt des Starts der Weiterbildung, davon mindestens ein Jahr Praxiserfahrung in einem Lebensmittelbetrieb.
- Gute schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit.
- Bestehen eines Zulassungsgesprächs.

### 3.3. Zulassungsgespräch

Interessierte Personen ohne Hochschulabschluss müssen ein Zulassungsgespräch erfolgreich absolvieren. Dabei werden folgende Kriterien überprüft:

- Erhebung der notwendigen fachlichen und methodischen Kompetenzen.
- Diskussion der Motivationslage zum Lehrgang mit Blick auf den bisherigen und angestrebten Lebenslauf.

Die Beurteilung dieser Kriterien erfolgt durch die Studienleitung. Eine Dispensation vom Zulassungsgespräch kann erfolgen, wenn die interessierten Personen die vorstehenden Kriterien in einem vergleichbaren Zulassungsgespräch an der ZHAW bereits bestanden haben. Die Studienleitung behält sich zudem vor, Referenzen einzuholen.

### 3.4. Entscheid über die Zulassung

Die Studienleitung entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung.

## 4. Dauer und Art des Studiums

Der Lehrgang umfasst 12 Credits. Er ist ein internetbasierter Fernlernkurs und wird als berufsbegleitender Lehrgang geführt.

Die Höchststudiendauer beträgt 2 Jahre. In begründeten Fällen kann die Studienleitung Ausnahmen bewilligen.

## 5. Anrechnung von Vorkenntnissen

Andernorts erworbene Vorkenntnisse können während 2 Jahren ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs angerechnet werden.

Noten werden ausschliesslich bei Anrechnung von Vorkenntnissen aus ZHAW-Weiterbildungsangeboten übernommen.

## 6. Modulplan und Modulbewertung

Die drei Module setzen sich aus 4 Kontakt-Unterrichtstagen (Workshops) sowie internetbasierten Fernlerneinheiten zusammen. Die Workshops der beiden Unterrichtsmodule müssen in der Regel im selben Jahr besucht werden wie die Fernlerneinheiten.

Modulbezeichnung	Modultyp	Modulbewertung	Anzahl Credits
Modul 1: Unterrichtsmodul EU- Lebensmittelrecht	Pflichtmodul	Note	4
Modul 2: Unterrichtsmodul schweizerisches Lebensmittelrecht	Pflichtmodul	Note	4
Modul 3: CAS-Abschlussarbeit (Zertifikatsarbeit)	Pflichtmodul	Note	4

Das Unterrichtsmodul EU-Lebensmittelrecht muss in der Regel vor dem Unterrichtsmodul CH-Lebensmittelrecht besucht werden.

Beide Unterrichtsmodule können ausnahmsweise auch einzeln belegt werden. Die Studienleitung entscheidet über entsprechende Anträge.



Vor dem Beginn der CAS-Abschlussarbeit müssen die bestandenen Leistungsnachweise der beiden Unterrichtsmodule (Modul 1 und 2) und die Bestätigungen des Besuchs der Workshops vorliegen.

## **7. Benotung**

Die Benotung der Leistungsnachweise erfolgt entlang der Skala von 6 bis 1 in Viertelnoten-Schritten.

## **8. Erzielen einer neuen Modulbewertung**

Leistungsnachweise können einmal wiederholt werden.

Eine Bewertung von Leistungsnachweisen mit der Note 4.0 oder darüber gilt als bestanden.

Bei Leistungsnachweisen der Module 1 und 2 mit einer Note unter 4.0 ist eine Nachprüfung möglich.

Bei einer CAS-Abschlussarbeit mit der Note zwischen 3.5 und 3.99 ist eine Nachbesserung oder eine Wiederholung möglich. Durch Nachbesserung kann höchstens die Note 4 erreicht werden.

Bei einer CAS-Abschlussarbeit mit einer Note unter 3.5 ist keine Nachbesserung möglich, sondern sie ist zu wiederholen.

## **9. Präsenzpflcht**

Für den Kontakt-Unterricht (4 Workshops) ist eine Präsenz von 100 % obligatorisch. Die Studienleitung kann begründete Dispensationen genehmigen, insbesondere bei Anrechnung von Vorkenntnissen.

## **10. Modulanmeldung**

Die Anmeldung zum Zertifikatslehrgang beinhaltet auch die Anmeldung für die Leistungsnachweise und verpflichtet dazu, diese zu erbringen.

## **11. Expertinnen und Experten**

Mündliche Prüfungen finden unter Beizug einer Expertin oder eines Experten statt. Die Benotung erfolgt einvernehmlich mit der prüfenden Dozentin bzw. dem prüfenden Dozenten. Kommt keine Einigung zu Stande, steht der Stichtscheid der prüfenden Dozentin bzw. dem prüfenden Dozenten zu.

Die Studienleitung kann für weitere Prüfungen oder Arbeiten Expertinnen und Experten heranziehen und definiert deren Aufgaben.

## **12. Zertifikatsarbeit**

Teilnehmende sind zur Zertifikatsarbeit zugelassen, wenn mindestens 8 Credits erworben sind. Die Details sind in der Modulbeschreibung ersichtlich.

## **13. Studienabschluss**

Die Weiterbildung ist bestanden, wenn die Präsenzpflcht erfüllt ist, alle Module und die Zertifikatsarbeit bestanden sind und somit gesamthaft 12 Credits erworben wurden.

#### 14. Abschlussbewertung

Die Abschlussnote ergibt sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der numerischen Modulnoten gemäss Modulplan. Die Modulnoten werden nach Credits gewichtet.

Die Abschlussnote wird auf Viertel-Noten gerundet.

#### 15. Abschlussdokumente

Nach erfolgreich absolviertem Lehrgang wird von der ZHAW der Titel „Certificate of Advanced Studies ZHAW in Lebensmittelrecht“ verliehen.

#### 16. Schlussbestimmung

Diese Studienordnung tritt am 20.01.2023 in Kraft.

Sie ersetzt die Studienordnung vom 01.08.2017.

#### 17. Übergangsbestimmungen

Teilnehmende, die ihr Studium unter der Studienordnung vom 01.08.2017 aufgenommen haben, unterstehen für das weitere Studium dieser Studienordnung.

#### 18. Erlassinformationen

##### 18.1. Metadaten Erlass

Betreff	Inhalt
ErlassverantwortlicheR	LeiterIn WB ILGI
Beschlussinstanz	DLK Dept. LSFM
Themenzuordnung	5.01.00 Konzeption und Genehmigung WB
Publikationsort	Public

##### 18.2. Erlassverlauf

Version	Beschluss	Beschlussinstanz	Inkrafttreten	Beschreibung Änderung
1.0.0	15.10.2010	DLK Dept. LSFM	15.10.2010	Originalversion
2.0.0	27.04.2014	DLK Dept. LSFM	27.04.2014	Allgemeine Überarbeitung
3.0.0	08.11.2016	DLK Dept. LSFM	01.08.2017	Allgemeine Überarbeitung
3.0.1	08.11.2016	DLK Dept. LSFM	01.08.2017	Redaktionelle Überarbeitung (Übernahme ins GPM)
4.0.0	19.01.2023	DLK Dept. LSFM	20.01.2023	Anpassung der Zulassungsbedingungen. Anpassung Benotung. Anpassung Zertifikat. Anpassung Übergangsbestimmungen.
4.0.1	-	-	-	Ergänzung des ZHAW-Abschlusstitels, 12.7.2023.